

## SE statt der Leistung (§§ 437 Nr. 3, 281 BGB): Pflichtverletzung

- Nach h.M. zwei verschiedene Pflichtverletzungen möglich:
  - Anfängliche Schlechtleistung als Verletzung der Pflicht aus § 433 I 2 BGB
    - Haftung für Mangelfolgeschäden (§§ 437 Nr. 3, 280 I BGB)
    - Nach e.A. auch Haftung auf Schadensersatz statt der Leistung, wenn anfängliche Schlechtleistung zu vertreten (§§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281, 283 BGB)
  - Nicht-Nacherfüllung als Verletzung der Pflicht aus §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB
    - Haftung auf Schadensersatz statt der Leistung nach Fristsetzung oder bei Unmöglichkeit der Nacherfüllung (§§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281, 283)
    - Haftung auf Mangelfolgeschäden als Verzögerungsschäden wegen verzögerter Nacherfüllung (§§ 437 Nr. 3, 280 I, II, 286 BGB oder nach a.A. §§ 280 I, II, 286, 439 I BGB)
- A.A.: Konzept der einheitlichen Pflichtverletzung
  - Nacherfüllungsanspruch ist nur Fortsetzung des Erfüllungsanspruches => Pflichtverletzung i.S.v. § 280 ist der vertragswidrige Zustand (Mangel), der bei der Leistung besteht und bis Fristablauf anhält
  - Dann: Veränderliche Sorgfaltspflichten (§ 276 BGB) => ab Kenntnis vom Mangel sind Beseitigungsanstrengungen geschuldet

## Pizzaofen II

K plant die Eröffnung einer Pizzeria und kauft dafür bei V einen Pizzaofen für € 10.000, den dieser bei K einbauen soll. Nach Einbau und Bezahlung stellt sich allerdings heraus, dass er nicht funktioniert. Beim Anschalten erhält K einen heftigen Stromschlag und wird schwer verletzt – V hatte den Ofen falsch an das Stromnetz angeschlossen.

1. K verlangt Ersatz der ärztlichen Behandlungskosten und ein angemessenes Schmerzensgeld. Zu Recht?
2. K fordert V auf, den Pizzaofen richtig zu installieren. Nachdem V auf die erste Mahnung nicht reagiert, beauftragt er einen Anwalt. Kann er die Anwaltskosten von V ersetzt verlangen?
3. Der Anwalt hatte im Namen des K dem V eine Frist zur korrekten Installation gesetzt; V hat trotzdem nicht reagiert. K lässt den Pizzaofen durch den Elektriker D richtig installieren. Kann er die Kosten von V verlangen?
4. Bis zur Installation durch den Elektriker sind 3 Wochen vergangen. K sind in dieser Zeit € 2.000 Gewinn durch Pizzaverkauf entgangen. Kann er diese von V verlangen?

## Pizzaofen II – Frage 1

Vorüberlegung: Welche Schadensart?

Erfüllungs- oder Integritätsinteresse?

Hier: Körperverletzung => Beeinträchtigung des Integritätsinteresses (*status quo*)

Daher § 280 I BGB

I. Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB

1. Schuldverhältnis: Wirksamer Kaufvertrag (+)
2. Pflichtverletzung: Lieferung einer mangelhaften Sache

Hier: Montagemangel, § 434 I, IV BGB

Daher Verletzung der Pflicht zur mangelfreien Lieferung, § 433 I 2 BGB

3. Vertretenmüssen: Wird gem. § 280 I 2 BGB vermutet, keine Entlastung vorgetragen
4. Rechtsfolge: Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB

Behandlungskosten: § 249 II BGB (+)

Schmerzensgeld: § 253 II BGB => Hier Körperverletzung, daher ersatzfähig

II. Anspruch aus § 823 I BGB: Bei Verschulden (+), aber keine Vermutung!

## Pizzaofen II – Frage 2

Vorüberlegung: Welche Schadensart?

Erfüllungsinteresse oder Integritätsinteresse?

Hier: Erfüllungsinteresse, denn der Schaden folgt aus der Enttäuschung der vertraglichen Erfüllungserwartung, nicht aus einer Beeinträchtigung des status quo, wie er ohne den Vertrag bestünde

Schadensersatz statt oder neben der Leistung?

Hier: Neben der Leistung, denn die Anwaltskosten hätten durch eine Nacherfüllung bei Fristablauf nicht vermieden werden können

Daher: §§ 280 I, II, 286 BGB

Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, II, 286 BGB

1. Schuldverhältnis: Wirksamer Kaufvertrag (+)
2. Pflichtverletzung: Nichterfüllung einer fälligen Leistungspflicht  
Hier: Anspruch auf Nachbesserung, §§ 437 Nr. 1, 439 BGB, s.o.
3. Mahnung, § 286 I BGB (+)
4. Vertretenmüssen der Verzögerung, § 286 IV BGB: Wird vermutet => (+)
5. Rechtsfolge: Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung  
Inhalt: Freistellung von den bzw. Ersatz der Anwaltskosten, § 249 I BGB

## Pizzaofen II – Frage 3

Vorüberlegung: Welche Schadensart?

- Erfüllungsinteresse oder Integritätsinteresse?
  - Hier: Das beeinträchtigte Interesse ist die vertragliche Erfüllungserwartung => Erfüllungsinteresse
- Schadensersatz statt oder neben der Leistung?
  - Hier: Reparatur durch Fremdfirma macht Nacherfüllung durch V überflüssig => statt der Leistung
- Daher § 280 III BGB

Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB

1. Schuldverhältnis: Wirksamer Kaufvertrag (+)
2. Pflichtverletzung: Nichterfüllung einer fälligen Leistungspflicht  
Hier: Anspruch auf Nacherfüllung, §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB
3. Fristsetzung, § 281 I BGB (+)
4. Vertretenmüssen  
Bezugspunkt: Nicht-Nacherfüllung bis Fristablauf; hier gem. § 280 I 2 BGB vermutet => (+)
5. Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung  
Inhalt: K ist zu stellen, als hätte V bei Fristablauf nacherfüllt => Kosten der Reparatur durch D

## Pizzaofen II – Frage 4

Vorüberlegung: Welche Schadensart?

- Erfüllungsinteresse oder Integritätsinteresse?
  - Hier: Beeinträchtigtes Interesse ist vertragliche Erfüllungserwartung => Erfüllungsinteresse
- Schadensersatz statt oder neben der Leistung?
  - Hier: Nacherfüllung kann Schaden nicht ungeschehen machen => neben der Leistung
- Daher eigentlich §§ 280 I, II, 286 BGB (so auch M.M. in der Lit.; z.T.: Mahnung nach § 286 II Nr. 4 BGB entbehrlich)
- Dagegen aber h.M. (incl. BGH): Mahnungserfordernis des § 286 I BGB passt hier nicht => § 280 I BGB (sonstiger Schaden als Folgeschaden der mangelhaften Lieferung; dafür auch: Kein Verweis auf § 286 in § 437 Nr. 3)

Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB

1. Schuldverhältnis: Wirksamer Kaufvertrag (+)
2. Pflichtverletzung: Mangelhafte Leistung (§ 433 I 2 BGB)  
(!) – bei einer Lösung über §§ 280 I, II, 286 BGB wäre die zu späte mangelfreie Leistung die PflV
3. Vertretenmüssen – Vermutung des § 280 I 2 BGB nicht widerlegt
4. Rechtsfolge: Ersatz des Betriebsausfallschadens (§ 249 I BGB) => € 2.000

## Schadenersatz statt der ganzen Leistung

- Schadenersatz statt der Leistung umfasst im Ansatz nur Schadenersatz wegen der Nicht-Nacherfüllung
  - Z.B. Kosten der Reparatur durch einen Dritten
  - Z.B. Bei Teilleistung: Kosten der Beschaffung des Rests bei einem Dritten (Deckungsgeschäft)
- Manchmal hat der Käufer kein Interesse an der mangelhaften bzw. unvollständigen Leistung
  - Z.B.: Käufer eines Original-Gemäldes will die Fälschung nicht behalten
  - Z.B. Käufer von 100m<sup>2</sup> Fliesen kann mit 80m<sup>2</sup> nichts anfangen, wenn dieser Fliesentyp ausverkauft ist
- Dann verlangt er Schadenersatz statt der *ganzen* Leistung
- Grundlage: § 281 I 2, 3 BGB
- Zusätzliche Voraussetzungen:
  - Bei Teilleistung: Kein Interesse am erbrachten Teil der Leistung (§ 281 I 2 BGB)
  - Bei mangelhafter Leistung: Nicht unerheblicher Mangel (§ 281 I 3 BGB)

## Weingelage

K bestellt bei V für eine große Feier 100 Flaschen Château Rothschild 1999er Burgunder zu € 58 je Flasche. V liefert wie vereinbart am Vortag der Feier, allerdings nur 75 Flaschen. Auf die Beschwerde des K hin meint V, mehr könne er keinesfalls auftreiben. K benötigt für seine Gäste aber 100 Flaschen desselben Weins. Er kauft daher hektisch bei D 100 Flaschen des qualitativ vergleichbaren 1999er Châteauneuf du Pape, muss dort allerdings € 65 je Flasche bezahlen.

Kann K von V Zahlung des Mehrpreises von € 700 – Zug um Zug gegen Rückgabe der 75 Flaschen – verlangen?



## Weingelage – Lösung

Vorüberlegung: Welche Schadensart? Hier eindeutig SE statt der Leistung

Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB

1. Schuldverhältnis: Wirksamer Kaufvertrag (+)
2. Pflichtverletzung: Nichterfüllung einer fälligen Leistungspflicht

Hier: Anspruch auf Nacherfüllung, §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB (!)

Weinlieferung war gem. § 434 III BGB mangelhaft, da Quantitätsabweichung (minus)

Anspruch auf 25 Flaschen Wein ist daher *Nacherfüllung*, nicht *Erfüllung* (!)

3. Fristsetzung, § 281 I BGB (-)

Aber entbehrlich wegen ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung, § 281 II BGB

4. Vertretenmüssen

Bezugspunkt: Nicht-Nacherfüllung; hier gem. § 280 I 2 BGB vermutet => (+)

5. Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung

Eigentlich nur Kosten der fehlenden 25 Flaschen (anstelle der fehlenden Nachlieferung)

Hier aber SE statt der *ganzen* Leistung verlangt (100 Flaschen unter Rückgabe der 75)

Liegt mangelhafte (§ 281 I 3) oder Teilleistung (§ 281 I 2 BGB) vor? Str.; wohl h.M.: § 281 I 3

Im Ergebnis nach beiden Meinungen Anspruch auf SE statt der *ganzen* Leistung (+)

K muss Zug um Zug die 75 Flaschen Château Rothschild zurückgeben, §§ 281 V, 346, 348

## Aufwendungsersatz (§§ 437 Nr. 3, 284 BGB)

- Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Käufer nach § 284 BGB auch Aufwendungsersatz verlangen
- Beispiel: Käufer lässt gekauften Privatwagen nach Lieferung in eine andere Farbe umlackieren. Das Auto erweist sich als unbehebbar mangelhaft, wobei der Verkäufer den Mangel zu vertreten hat. Der Käufer tritt berechtigt vom Vertrag zurück. Kann er Ersatz der Lackierkosten verlangen?
  - Verwendungsersatz nach § 347 II 1 BGB ist beschränkt auf notwendige Verwendungen oder solche, die den Verkäufer bereichern => (-)
  - Schadensersatz statt der Leistung, §§ 437 Nr. 3, 280 I, 283 BGB:
    - Lackierkosten wären auch bei mangelfreier Leistung entstanden => kein kausaler Schaden
    - Rentabilitätsvermutung: Keine wirtschaftliche Zwecksetzung => widerlegt
  - Aufwendungsersatz, §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 283, 284 BGB
    - Voraussetzungen der §§ 280 I, III, 283 BGB (+)
    - Aufwendungen im Vertrauen auf die Leistung, die K billigerweise machen durfte (+) => Ersatzanspruch (+)